

Das Präsidium des Amtsgerichts

32 XVII - 784

1. Änderung des Geschäftsverteilungsplanes

Mit Ablauf des 31.01.2019 endet die Abordnung von Richterin Dr. Hildebrand.

Vor diesem Hintergrund wird die Geschäftsverteilung für die Richter beim Amtsgericht Rahden abgeändert.

A. Aufgaben der Richterinnen und Richter

Ab dem 01.02.2019 bearbeiten:

I. Direktor des Amtsgerichts Schebitz

1. die Geschäfte der Dienstaufsicht und Justizverwaltung,
2. die richterlichen Geschäfte gem. §§ 38 ff., 77, 87 GVG aus Anlass der Wahl der Schöffen und Geschworenen,
3. Strafsachen und Ordnungswidrigkeitenverfahren einschließlich der Vollstreckungssachen und Bewährungsaufsichten sowie der Gs- und AR-Sachen, bei denen es nicht um die Vernehmung von Zeugen oder Beschuldigten geht, sowie ferner einschließlich der Maßregelvollstreckung betreffend Patienten der Maßregelvollzugsklinik Schloss Haldem ,
4. Güterrichtersachen aus dem Dezernat II,
5. Güterrichtersachen aus dem Dezernat III,
6. Zivilprozesssachen mit den Endziffern 0, 1, 2, 4
7. Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen (K- und L-Sachen),
8. Geschäfte, deren Verteilung nicht ausdrücklich geregelt ist.

Vertreter: Richter am Amtsgericht Schnasse zu Ziff. 3, 4, 8
 Richter am Amtsgericht Südmeyer im Übrigen.

II. Richter am Amtsgericht Südmeyer

1. Familiensachen (§ 111 FamFG), soweit nicht eine andere Zuständigkeit begründet ist,
2. Betreuungssachen und Unterbringungsverfahren nach § 312 FamFG, soweit der/die Betroffene seinen/ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Rahden hat,
3. Zivilprozesssachen mit der Endziffer 6,
4. Vormundschafts- und Pflegschaftssachen (§ 151 Ziff. 4, 5 FamFG), soweit nicht eine andere Zuständigkeit begründet ist,
5. Freiheitsentziehungssachen nach § 415 FamFG,
6. Landwirtschaftssachen,
7. Nachlasssachen,
8. Verfahren, die auf Genehmigung des Betretens und der Durchsuchung einer Wohnung nach dem PolG gerichtet sind,
9. Grundbuchsachen einschließlich der gerichtlichen Entscheidungen betr. Unschädlichkeitszeugnisse,
10. Adoptionssachen (§ 186 FamFG),

Vertreter: Richter am Amtsgericht Schnasse zu Ziff. 1, 2, 4
 Direktor des Amtsgerichts Schebitz im Übrigen

III: Richter am Amtsgericht Schnasse

1. Betreuungssachen und Unterbringungsverfahren nach § 312 FamFG, soweit der/die Betroffene seinen/ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Espelkamp oder Stemwede hat,
2. Familiensachen (§ 111 FamFG) mit den Buchstaben G, I – R, bezüglich der Buchstaben G, I – L, N, Q nur für Eingänge ab dem 01.09.2016, bezüglich der Buchstaben G und I jedoch mit Ausnahme der zwischen dem 04.09.2017 und 23.09.2018 eingegangenen Verfahren und hinsichtlich des Buchstabens K nur für Eingänge bis zum 03.09.2017,
3. Vormundschafts- und Pflegschaftssachen (§ 151 Ziff. 4, 5 FamFG) mit den Buchstaben G, I – R, bezüglich der Buchstaben G, I – L, N, Q nur für Eingänge ab dem 01.09.2016, bezüglich der Buchstaben G und I jedoch mit Ausnahme der zwischen dem 04.09.2017 und 23.09.2018 eingegangenen Verfahren und hinsichtlich des Buchstabens K nur für Eingänge bis zum 03.09.2017,
4. Zivilprozesssachen mit den Endziffern 3, 5, 7 bis 9
5. Güterrichtersachen aus dem Dezernat I,
6. alle Gs-Sachen und AR-Sachen in Straf- und Bußgeldsachen, die die Vernehmung von Beschuldigten/Betroffenen oder Zeugen zum Gegenstand haben,
7. alle Angelegenheiten der Rechtshilfe in Zivil- und Familiensachen, die Insassen der Westfälischen Klinik Schloss Haldem betreffen,
8. aufgehobene und zurückverwiesene Strafsachen sowie Strafsachen, in denen der gesetzliche Richter von der Mitwirkung ausgeschlossen ist (§§ 22 – 24 StPO) aus dem Dezernat I.
9. Zwangsvollstreckungssachen (M-Sachen),

Vertreter: Direktor des Amtsgerichts Schebitz zu Ziff. 4, 6, 7, 9
Richter am Amtsgericht Südmeyer zu Ziff. 1 – 3, 5,8

B. Allgemeine Regelungen

1)

Soweit keine besondere Regelung getroffen ist, werden Rechtshilfeersuchen, AR - Sachen und Rechtsmittel in Kostenangelegenheiten von dem jeweils im Rahmen der Verteilung der Geschäfte im Übrigen zuständigen Richter bearbeitet.

2)

Soweit keine andere Regelung getroffen ist, ist für die richterliche Zuständigkeit der Nachname des Antragsgegners, Beklagten, Betroffenen usw. bestimmend.

In Verfahren, in denen ein Gegner nicht bezeichnet ist, richtet sich die Zuständigkeit nach dem Nachnamen des Antragstellers.

Im Einzelnen gilt:

a)

Bei natürlichen Personen, die einen aus mehreren Wörtern bestehenden Namen tragen, ist der erste Buchstabe des großgeschriebenen Teils des Namens maßgebend.

(Bsp.: Müller-Schramm, zur Heide, el Masri, Al Zein).

b)

Bei juristischen Personen des Privatrechts, Firmen, Gesellschaften – einschließlich Gesellschaften bürgerlichen Rechts – und Vereinen entscheidet,

aa)

sofern der Name oder die Firma den Namen einer Person enthält, der Name der ersten genannten Person (Bsp.: Vereinsbrauerei Müller, Schulze & Co.; Gebrüder Fritz und Heinrich Müller: Radio Müller),

bb)

im Übrigen der erste Buchstabe des Namens oder der Firma (Bsp.: DSC Arminia Bielefeld, Westfälische Brauerei AG). Bei Einzelfirmen entscheidet immer der Name des Inhabers. Bei mehreren Inhabern ist derjenige Name maßgebend, dessen Anfangsbuchstabe dem Alphabet nach an erster Stelle steht.

c)

Bei privaten Stiftungen ist der Name des Stifters ausschlaggebend.

d)

Bei der Bundesrepublik Deutschland ist der Buchstabe B maßgebend. Bei den sonstigen Gebietskörperschaften (Ländern, Landschaftsverbänden, Regierungsbezirken, Städten, Kreisen, Gemeindeverbänden, Gemeinden usw.) entscheidet der erste Buchstabe der Gebietsbezeichnung, wobei der Zusatz „Bad“ unberücksichtigt bleibt (Bsp.: Land Nordrhein-Westfalen; Stadt Bielefeld; Gemeinde Bad Meinberg).

e)

Bei Kirchengemeinden ist der erste Buchstabe der Gemeindebezeichnung ausschlaggebend (Bsp.: Evangelische-Lutherische Martini-Kirchengemeinde; Evangelische Kirchengemeinde Ummeln). Bei sonstigen Körperschaften öffentlichen Rechts gelten die Regelungen in Abschnitt A. 1. B) entsprechend.

4)

Bei Prozesstrennung bleibt das abtrennende Dezernat zuständig, wenn der Rechtsstreit nach der gesetzlichen Zuständigkeitsregelung bei dem Amtsgericht verbleibt.

5)

Sind mehrere Verfahren, die aus Mahnbescheiden gegen Gesamtschuldner hervorgegangen sind, in verschiedenen Dezernaten eingetragen, so werden die später eingegangenen Verfahren ohne Anrechnung an das Dezernat abgegeben, in der das ältere dieser Verfahren anhängig ist, es sei denn, das dortige streitige Verfahren ist bereits beendet.

C. Besondere Regelungen für die Zuständigkeit in Familiensachen

1)

In den familiengerichtlichen Verfahren – mit Ausnahme der Adoptionsverfahren – richtet sich die Zuständigkeit zunächst nach dem Namen des (bei mehreren Kindern jüngsten) Kindes. Kann die Zuständigkeit danach nicht bestimmt werden, richtet sich die Zuständigkeit nach dem gemeinsamen (oder früher gemeinsam geführten) Familiennamen der Beteiligten. Soweit sich die Zuständigkeit auch danach nicht bestimmen lässt, ist – für ein diese Familie oder Beteiligten anhängige Verfahren – der Name des (bei Mehrzahl im Alphabet vorgehenden) Beklagten, Antragsgegners maßgebend.

2)

Betrifft eine Familiensache denselben Personenkreis wie eine bereits anhängige Familiensache, so ist abweichend von der generellen Zuständigkeitsregelung derjenige/diejenige Richter/in zuständig, der/die nach der derzeitigen Buchstabenzuweisung auch für das bereits anhängige Verfahren zuständig ist.

3)

Sind nach den vorstehenden Regelungen mehrere Richter/innen zuständig, so ist derjenige/diejenige zuständig, der/die für das zuletzt eingegangene anhängige Verfahren zuständig ist oder wäre.

4)

Anhängig im Sinne der vorgenannten Regelungen ist ein Verfahren von seinem Eingang bis zum Erlass der die Instanz abschließenden Entscheidung.

Auch ein ruhendes Verfahren bleibt anhängig.

5)

Einstweilige Anordnungsverfahren stehen für die Zuständigkeitsbestimmung den Hauptsacheverfahren gleich.

6)

Derselbe Personenkreis im Sinne vorgenannten Regelungen liegt vor, wenn eine Familiensache eine Person (einen Ehegatten, einen Elternteil, ein Kind, einen Lebenspartner oder eine umgangsberechtigte Person) betrifft, die bereits von einer anderen Familiensache betroffen ist oder war, sofern es sich nicht um eine Adoptions- oder Abstammungssache handelt oder gehandelt hat.

7)

Derselbe Personenkreis liegt auch dann vor, wenn der geltend gemachte Anspruch auf einen Dritten übergegangen ist oder sich das Verfahren gegen Gläubiger übergegangener Rechte richtet oder wenn die Beteiligten ihren Namen geändert haben.

8)

Derselbe Personenkreis liegt nicht vor, wenn das neue Verfahren aus einer Ehe hervorgeht, die eine der betroffenen Personen mit einer dritten Person eingegangen ist.

D. Vertretung

1)

Für den Fall der Verhinderung des im Geschäftsverteilungsplan vorgesehenen Vertreters erfolgt die Vertretung durch die anderen am Amtsgericht Rahden tätigen Richter (Ersatzvertretung) wie folgt:

Vertreter:	Ersatzvertretung durch:
Südmeyer	Schebitz, Schnasse,
Schebitz	Südmeyer, Schnasse
Schnasse	Schebitz, Südmeyer

2)

Ist über die Ausschließung oder die Ablehnung eines Richters zu entscheiden, ist nicht der im Geschäftsverteilungsplan vorgesehene Vertreter des ausgeschlossenen oder abgelehnten Richters zuständig. Es entscheidet der nach D. 1) vorgesehene nächste Vertreter; der ausgeschlossene oder abgelehnte Richter bleibt dabei unberücksichtigt.

E. Eildienst

Bei dem Amtsgericht Rahden ist ein Eil- / Bereitschaftsdienst eingerichtet. Hinsichtlich der Eildienstregelung wird Bezug genommen auf den Geschäftsverteilungsplan des Landgerichts Bielefeld.

Der Eil- / Bereitschaftsdienst wird wöchentlich wechselnd (Beginn und Ende: montags, 11.00 Uhr) durch die am Amtsgericht Rahden tätigen Richter in folgender Reihenfolge wahrgenommen:

Südmeyer, Schebitz, Schnasse

Von der vorstehenden Reihenfolge und der Vertretungsregelung abweichende Vereinbarungen bezüglich der Reihenfolge der Wahrnehmung des Eildienstes, insbesondere aufgrund Urlaubs, bleiben vorbehalten.

An dienstfreien Tagen wird der Eildienst zwischen 10.00 Uhr und 11.00 Uhr durch die am Amtsgericht Rahden tätigen Richter in der vorbezeichneten Reihenfolge als Rufbereitschaftsdienst wahrgenommen. Während der allgemeinen Dienstzeit wird der Eil- / Bereitschaftsdienst erst dann mit einer Sache befasst, wenn eine Regelung weder durch den zuständigen Richter noch durch einen Vertreter möglich ist.

F. Sonstiges

Das Präsidium nimmt zur Kenntnis, dass jedem Richter die Bearbeitung aller in seinem Arbeitsgebiet anfallenden Akteneinsichtsgesuche, die in den Anwendungsbereich des §§ 13 FamFG, 299 Abs. 2 ZPO, letzterer auch in Verbindung mit § 113 Abs. 1 S. 2 FamFG, fallen, durch den Behördenleiter übertragen worden sind.

Rahden, 23.01.2019

Das Präsidium des Amtsgerichts

Petermann

Schebitz

Südmeyer

Schnasse